

# **Satzung des Schützenvereins Villingendorf e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen Schützenverein Villingendorf e.V.  
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rottweil unter Nummer 377 eingetragen und hat seinen Sitz in 78667 Villingendorf.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Er ist Mitglied im Württembergischen Schützenverband 1850 e.V. und im Württembergischen Landessportbund e.V.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Vereinszweck ist die Pflege und Ausübung des Sportschießens, die Abhaltung schiesssportlicher und gesellschaftlicher Veranstaltungen, Traditions- und Kameradschaftspflege und Jugendförderung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden.  
Der Verein hat aktive Mitglieder.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliederbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, indem der Minderjährige volljährig wird.  
Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Gesamtvorstand und nach Begleichung der festgesetzten Aufnahmegebühr.
4. Personen die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben können auf Grundlage der Ehrungsordnung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Jedes Mitglied über 16 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht. Wählbar sind nur Mitglieder über 18 Jahre.

Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen in Textform zu informieren. Dazu gehören insbesondere Anschriftenänderung, Änderung der Bankverbindung bei Teilnahme am Einzugsverfahren, sowie aller persönlichen Veränderungen die im Sinne des Vereinszwecks von Belang sind.

## **§ 5 Beiträge der Mitglieder**

Jedes Vereinsmitglied ist zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Art und Höhe werden in einer Beitragsordnung geregelt.

Der Gesamtvorstand ist berechtigt auf Antrag Beitragserleichterung zu gewähren.

Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (§ 2) zu verwenden.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluss oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten. Beiträge sind bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Mitglieder die die Vereinsinteressen schädigen oder ihren Pflichten, insbesondere der Beitragspflicht nicht nachkommen, können durch Gesamtvorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Berufungsrecht ausschließlich an der Mitgliederversammlung zu.

Ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seinen Einrichtungen.

## **§ 7 Organe des Vereines**

Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
- b) der Gesamtvorstand

### **1. Mitgliederversammlung**

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Gesamtvorstandes.
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
- Entlastung des Gesamtvorstandes
- Wahl des Gesamtvorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/-innen
- Erlass von Ordnungen
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge

- Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereines.

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich im ersten Quartal des Jahres einberufen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn:

- 25 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen oder
- auf Beschluss des Gesamtvorstandes.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Gesamtvorstand einberufen und von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Die Einladung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vorher im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Villingendorf.

Anträge zur Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Bei der Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.

1. Änderung der Satzung.
2. Ausschluss eines Mitgliedes bei Wahrnehmung des Berufungsrechtes.
3. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitgliedern sich entschließen ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.

Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## 2. Vorstand

Der **Vorstand** gem. § 26 BGB besteht aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden.

- Vorstand Öffentlichkeitsarbeit
- Vorstand Verwaltung
- Vorstand Finanzen

Alle drei Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der **erweiterte Vorstand** besteht aus dem Schriftführer, dem Sportleiter, dem Jugendleiter und 3 Beisitzern.

**Vorstand** und **erweiterter Vorstand** bilden den **Gesamtvorstand**.

In der ersten nach der Wahl folgenden konstituierenden Gesamtvorstandssitzung die der an Jahren ältesten Vorstand leitet, wird einer der Vorstände zum Sprecher (Oberschützenmeister) gewählt, die beiden anderen sind 1. bzw. 2. Schützenmeister.

Die Aufgaben des Vorstands und des erweiterten Vorstands regelt ein Organisations- und Geschäftsverteilungsplan.  
Dieser kann jederzeit von den Mitgliedern eingesehen werden.

Die Vorsitzenden vertreten den Verein im Sinne des bürgerlichen Rechts, § 26 BGB jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines der Vorsitzenden kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzvorsitzenden aus den Reihen des Gesamtvorstandes kommissarisch berufen.

Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahlen erfolgen im rotierenden System in 2 Wahlgruppen. Jede Wahlgruppe besteht aus mindestens einem Vorsitzenden und mindestens einem Mitglied des erweiterten Vorstandes.

Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Gesamtvorstandssitzungen. Einer der Vorsitzenden lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zur Gesamtvorstandssitzung ein.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder des Gesamtvorstandes, darunter ein Vorsitzender anwesend ist.

Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der an Jahren älteste Vorsitzende.

Über die Vorstandssitzungen und die Beschlüsse wird ein Protokoll erstellt.

Die Amtszeit eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes beträgt jeweils 2 Jahre

## **§ 8 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der wahlberechtigten Mitglieder 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber zu berichten.

Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer unverzüglich dem Vorstand berichten.

## **§ 9 Ordnungen**

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein einen Geschäftsverteilungsplan, eine Finanzordnung, eine Jugendordnung, eine Beitragsordnung, eine Datenschutzordnung sowie eine Ehrungsordnung geben.

Zuständig für den Erlass der Ordnungen ist die Mitgliederversammlung.

Ausgenommen davon ist der Geschäftsverteilungsplan der vom Gesamtvorstand zu beschließen ist. Alle Ordnungen sind den Mitgliedern zugänglich zu machen.

## **§10 Auflösung**

Im Falle der Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes treuhänderisch auf die örtliche Gemeindeverwaltung zu übertragen mit der Auflage, es zunächst für die Dauer von 2 Jahren zu verwalten und im Falle einer Neugründung des Vereins diesem wieder zur Verfügung zu stellen

Erfolgt keine Neugründung mehr, so fällt das Vereinsvermögen an die örtliche Gemeindeverwaltung. Diese hat das Vereinsvermögen ausschließlich im Sinne der Jugendarbeit der

im Ort Villingendorf ansässigen gemeinnützigen Vereine zu verwenden. Diese Regelungen gelten ebenfalls bei der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes

**§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am ..... im Schützenhaus Villingendorf beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Villingendorf, den .....

- 1. Vorstand:        Lothar Hecher        -----
- 2. Vorstand:        Gerhard Singer        -----
- Schatzmeister:    Armin Grimm        -----
- Schriftführer:    Simon Lutz        -----
- Sportleiter:        Rolf Ihle        -----
- Jugendleiter:     Stephan Riester     -----
- 1. Beisitzer:        Thomas Ganter        -----
- 2. Beisitzer:        Karl-Uwe Pfisterer   -----
- 3. Beisitzer:        Oliver Slazak        -----